

Standesregeln der Aktuarvereinigung Österreichs AVÖ

Berufsgrundsätze für die Sektion *Anerkannter Aktuare* der Aktuarvereinigung Österreichs (im folgenden kurz: *Sektion Anerkannter Aktuare*)

In der Aktuarvereinigung Österreichs ist die Sektion *Anerkannter Aktuare* die berufsständische Vertretung der Aktuare mit internationalem Berufsbild und entsprechender Qualifikation. Mitglieder der Sektion *Anerkannter Aktuare* sind auf allen Gebieten der Versicherungs-, Wirtschafts- und Finanzmathematik tätig. Sie weisen ihre Qualifikation durch ihre Mitgliedschaft in der Sektion *Anerkannter Aktuare* nach und führen den Titel *Anerkannter Aktuar der Aktuarvereinigung Österreichs* (im folgenden kurz: *Anerkannter Aktuar*).

Die Berufsgrundsätze für den *Anerkannten Aktuar* beinhalten die Verhaltensnormen und geben die allgemeine Auffassung zu Fragen der Berufsausübung wieder. Sie gelten für alle Tätigkeiten des *Anerkannten Aktuars* und entsprechen den international anerkannten Berufsgrundsätzen, insbesondere den berufsständischen Verhaltensnormen für Aktuare in den Ländern der EU (Code of Professional Conduct for Actuaries in EG Countries).

Art. 1 - Berufsausübung

1. Der *Anerkannte Aktuar* ist selbständig oder in einem Dienstverhältnis der Privatwirtschaft oder des öffentlichen Dienstes tätig. Seine Tätigkeit kann mit Leitungsaufgaben verbunden sein. Die Berufsausübung ist auch im Rahmen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sowie interprofessionell mit anderen Freien Berufen wie Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern grundsätzlich gestattet.
2. Der *Anerkannte Aktuar* übt seine Tätigkeit fachkundig, redlich und sorgfältig aus. Er handelt dabei nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit.
Er zeigt auf, in welchem Maße er für seine Arbeitsergebnisse die Verantwortung übernimmt, benennt den Auftraggeber, für den diese Ergebnisse erstellt worden sind, und bezeichnet die Funktion, in der er tätig geworden ist und welchen Zweck seine Arbeitsergebnisse erfüllen.
Er hat sich stets so zu verhalten, dass er seiner Verantwortung gegenüber seinem Auftrag oder Arbeitgeber gerecht wird. Er hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit seinem Beruf oder dem Ansehen seines Berufes und der Verpflichtung zur Kollegialität nicht vereinbar ist oder gegen das öffentliche Interesse verstößt. Er hat sich auch außerhalb seiner Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Aktuarberuf erfordert.

3. Der *Anerkannte Aktuar* hat die ihm anvertrauten Interessen sachlich und in angemessener Form zu vertreten.
4. Der *Anerkannte Aktuar* hat seine Mitarbeiter zu verpflichten, alles zu unterlassen, was ihm selbst aufgrund dieser Berufsgrundsätze untersagt ist.

Art. 2 - Unabhängigkeit

1. Bei seinen Untersuchungen, Empfehlungen und Entscheidungen muß der *Anerkannte Aktuar* frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichtnahmen sein, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.
2. Im Rahmen seiner Verantwortung ist der *Anerkannte Aktuar* fachbezogen weisungsunabhängig.
3. Die gleichzeitige Ausübung von selbständiger und unselbständiger Tätigkeit ist vorbehaltlich arbeitsvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen zulässig. Die berufliche Unabhängigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er in abhängiger Position tätig sein kann.
4. Der *Anerkannte Aktuar* darf nicht im Rahmen seiner Tätigkeit, sondern nur nebenberuflich und in geringem Umfang als Makler oder Agent tätig sein.

Art. 3 - Eigenverantwortlichkeit und Gewissenhaftigkeit

1. Der *Anerkannte Aktuar* hat seine Tätigkeit in eigener Verantwortung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und aller einschlägigen von der Aktuarvereinigung Österreichs herausgegebenen oder gebilligten Fachgrundsätze sowie nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik nach bestem Wissen auszuüben. Er trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße und richtige Erfüllung aller Leistungen, die von ihm oder seinen Mitarbeitern erbracht werden.
2. Der *Anerkannte Aktuar* hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ergebnisse seiner Tätigkeit sachgemäß verwendet werden.
3. Der *Anerkannte Aktuar* ist dafür verantwortlich, daß er sich den für seine Berufsausübung erforderlichen, jeweils aktuellen Kenntnisstand durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen erhält. Vor Aufnahme der Tätigkeit hat er gewissenhaft zu prüfen, ob er über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die gestellten fachlichen Aufgaben zu übernehmen und ob er die für seine Berufsausübung ansonsten ggf. erforderlichen Zulassungen besitzt.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

Art. 4 - Verschwiegenheit

1. Die Pflicht des *Anerkannten Aktuars* zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was ihm im Rahmen seiner Berufsausübung anvertraut oder bekanntgeworden ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrags- oder Dienstverhältnisses.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit ihn der Auftrag- oder Arbeitgeber von dieser Pflicht schriftlich entbunden hat.

Art. 5 - Interessenskollision

1. Der *Anerkannte Aktuar* darf nicht - auch nicht nebenberuflich - tätig werden, wenn eine Interessenskollision abzusehen ist. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn der Aktuar in einem Auftragsverhältnis gleichwertig zu mehreren natürlichen oder juristischen Personen steht, deren Interessenslage unterschiedlich ist. Eine derartige Tätigkeit ist mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.
2. Der *Anerkannte Aktuar* muß bei Übernahme von Tätigkeiten, die vorher von einem anderen *Anerkannten Aktuar* ausgeführt wurden, unter Berücksichtigung aller beruflichen Aspekte sorgfältig prüfen, ob er den Auftrag ohne Rücksprache mit dem *Anerkannten Aktuar* annehmen und ausführen darf.
3. Der *Anerkannte Aktuar* hat seine Tätigkeit zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß er erkennbar für eine pflichtwidrige oder unlautere Handlung in Anspruch genommen wird.

Art. 6 - Kollegialität

1. Der *Anerkannte Aktuar* hat sich kollegial zu verhalten. Die Verpflichtung zur Kollegialität verbietet es, das Ansehen des Aktuars oder des Berufsstandes zu beeinträchtigen. Unsachliche oder leichtfertige Anschuldigungen gegen einen Kollegen sind berufswidrig.
2. Als Kollegen sind dem *Anerkannten Aktuar* die „Full Members“ von nationalen Aktuarvereinigungen gleichzuhalten, mit welchen die Aktuarvereinigung Österreichs entsprechende Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat.
3. Bei Streitigkeiten unter den *Anerkannten Aktuaren* sind die Beteiligten verpflichtet, eine mögliche Einigung herbeizuführen oder zunächst eine Regelung durch die Sektion *Anerkannter Aktuare* zu beantragen. Ergreift ein *Anerkannter Aktuar* bei Gerichten, Behörden oder Verbänden Maßnahmen gegen einen Kollegen, so hat er die Sektion *Anerkannter Aktuare* zu informieren und ihr die Möglichkeit zu geben, in der Angelegenheit zu vermitteln.

Art. 7 - Werbung

Für seine Leistungen darf der *Anerkannte Aktuar* nur in der Weise werben, wie es mit dem Ansehen des Berufs und seiner Verpflichtung zur Kollegialität vereinbar ist. Insbesondere hat er sich unlauterer oder irreführender Werbemaßnahmen zu enthalten.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

Art. 8. - Vergütung

1. Die Vergütung für die selbständige Tätigkeit des *Anerkannten Aktuars* wird frei vereinbart und sollte der Leistung und dem Zeitaufwand angemessen sein.
2. Der *Anerkannte Aktuar* darf sich keine Wettbewerbsvorteile dadurch verschaffen, daß er auf ihm zustehende Vergütungen verzichtet. Eine Honorarabgabe oder die Gewährung sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen ist berufswidrig. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.
3. Etwaige Einnahmen, die der *Anerkannte Aktuar* im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung von einem Dritten erhält, sind dem Auftraggeber gegenüber offenzulegen.

Art. 9 - Haftung

1. Der *Anerkannte Aktuar* haftet in selbständiger Tätigkeit dem Auftraggeber gegenüber für seine Tätigkeiten grundsätzlich uneingeschränkt, in unselbständiger Tätigkeit im Rahmen seines Dienstverhältnisses. Die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung oder eines Haftungsausschlusses ist zulässig.
2. Dem *Anerkannten Aktuar* wird im Falle einer selbständigen Berufsausübung empfohlen, für sich und seine Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Art. 10. - Schlußbestimmungen

1. Der *Anerkannte Aktuar* hat sich über die von der Sektion *Anerkannter Aktuare* festgelegten Berufsgrundsätze zu unterrichten und ist auf diese verpflichtet. Er kann sich nicht auf Unkenntnis berufen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Berufsgrundsätze werden allen *Anerkannten Aktuaren* schriftlich bekanntgemacht; sie haben sich die jeweils geltende Fassung zu eigen zu machen.
3. Der *Anerkannte Aktuar* unterliegt dem von der Aktuarvereinigung Österreichs für die Mitglieder der Sektion *Anerkannter Aktuare* festgelegten Disziplinarverfahren.

Die Landesregeln in der vorliegenden Version wurden in der Generalversammlung 2010 am 10. Juni 2010 beschlossen und sind sofort in Kraft getreten.